

Hygiene-Plan Herbstferienspiele Kinder- und Jugendfarm Dreieichhörnchen e.V.



Stand: 10.09.2020

Inhalt

| | |
|---|---|
| 1. Grundsätzliche Konzeption | 2 |
| 2. Ablauf | 2 |
| 3. Teilnahmebedingungen | 3 |
| 4. Einverständniserklärung der Eltern | 3 |
| 5. Abstandsregelung und Maskenpflicht | 4 |
| 6. Reinigung und Desinfektion | 4 |
| 7. Gesundheitsschutz für das Personal | 4 |
| 8. Aushänge und Informationen | 4 |
| 9. Speisen und Getränke | 5 |
| 10. Vorgehen im Verdachtsfall | 6 |
| 11. Entwicklung | 7 |

1. Grundsätzliche Konzeption

Unser pädagogisches Angebot wird ausschließlich im Freien auf einem Gelände von 8000 qm und in der umliegenden Umgebung durchgeführt. Wir bieten eine Betreuung von 9-15.30h für 2 feste Bezugsgruppen (1x 15 Kinder 1x 21 Kinder) mit Mittagsverpflegung an. Mit einem umfassenden Hygienekonzept überschreiten wir aus betreuungsrelevanten Gründen¹ die Beschränkung der Personenzahl auf 10 Personen. Es gelten daher Mindestabstandsgebote und partielle Maskenpflicht (vgl. Punkt 5)

In der Zeit von 9-10h findet Freies Spiel statt, ab 10h gibt es festes Programm. Das Farmgelände ist dabei sichtbar in zwei Areale voneinander getrennt, so dass eine strikte Gruppentrennung, auch in der Zeit des Freien Spiels permanent gewährleistet ist. Alle Besucher*innen werden vor ihrem Besuch über die Anmeldung in schriftlicher Form über die coronabedingte Regelungen aufgeklärt. Zudem erfolgt eine mündliche Belehrung innerhalb der Ferienspielgruppen und sind Aushänge in ausgedruckter Form auf dem Platz verteilt. Der Aufenthalt in geschlossenen Räumen ist nur mit begrenzter Personenzahl und Maskenpflicht möglich.

Anmerkung:

Wer Kindern beim Spielen draußen zusieht, weiß: Kinderspiel ist ein Geschehen, das Freiheit braucht, um sich entfalten und für das Kind eine positive Wirkung haben zu können. Spiel ist zudem ein soziales Geschehen. Interaktion ist unverzichtbar. Kinder im Grundschulalter können beim Spiel entwicklungsbedingt nicht durchgängig auf Abstandsregeln achten. Bei strenger Kontrolle der Abstandsregeln könnte sich kaum Spiel entwickeln. Der Sinn und Zweck des Besuchs in unserer Einrichtung wären somit nicht gegeben. Deshalb weisen wir vorsorglich darauf hin, dass wir aus pädagogischen Erwägungen die Abstandsregeln nicht streng verfolgen können. Gleichzeitig weisen wir nachdrücklich auf die Wichtigkeit von Spiel (unter freiem Himmel) für die geistige, psychische und körperliche Gesundheit von Kindern hin.

2. Ablauf

Programmablauf:

Für die Ferienspiele wird ein Programm entwickelt, welches das Einhalten von Mindestabständen erleichtert. Es werden keine Projekte angeboten, die engen Körperkontakt voraussetzen. Es besteht eine Maskenpflicht sobald die Mindestabstände nicht eingehalten werden können (vgl. Punkt 5). Es ist jedoch erlaubt Gegenstände innerhalb der Bezugsgruppe gemeinsam zu nutzen (Ballspiele, Werkzeug etc.). Gleichzeitig ist das Freie Spiel und das eigenverantwortliche Umsetzen von Ideen essenzieller Bestandteil unseres pädagogischen Konzeptes, weswegen es keine durchgängig angeleitete Beschäftigung geben wird. Das

¹ vgl. § 1 Absatz 2 Nr.1. der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Stand: 01.08.2020). Aus betreuungsrelevanten Gründen entfällt die Beschränkung der Personenzahl nach Abs. 1. Vgl. ebenfalls den betreffenden Abschnitt § 1 Absatz 2 Nr.1 der „Auslegung der Corona Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung vom 7. Mai 2020 für Angebote der Kinder und Jugendarbeit“

pädagogische Personal achtet jedoch in allen Situationen auf den einzuhaltenen Mindestabstand bzw. das Aufsetzen der Masken und die strikte Gruppentrennung.

Einlass:

Am Montag der jeweiligen Woche kommt Gruppe 1 um 10.00h und Gruppe 2 um 10.15h an.

Für den Einlass besteht Maskenpflicht. Am Eingang werden die Kinder von einem Pädagogen/einer Pädagogin empfangen und in die Anwesenheitsliste eingetragen. Nach dem Eintreten erfolgt das beaufsichtigte Händewaschen mit Seife und unter Verwendung von einmalig verwendbaren Papierhandtüchern an einer Waschstation direkt hinter dem Eingang zum Gelände. Anschließend nehmen die Kinder im Abstand von mind. 1,5 m im Eröffnungskreis Platz. Dafür nutzen die beiden Gruppen bereits getrennte Orte.

Nach einer Begrüßung dürfen die Masken abgenommen werden, müssen aber weiterhin einsatzbereit am Körper mitgetragen werden. Es erfolgt eine kurze Aufklärung über die Pandemie-bedingten Verhaltensregeln. Zum Einstieg findet zudem ein Sensibilisierungsspiel mit den Kindern statt, in welchem das Einhalten des Mindestabstands spielerisch trainiert wird, bis die Mehrheit der Kinder ein Gefühl für die Abstände entwickeln konnte.

An allen weiteren Tagen steht es den Kindern frei zwischen 9 und 10h zu kommen. Auch hier besteht für den Einlass Maskenpflicht, werden sie von einer pädagogischen Fachkraft am Eingang empfangen, in die Anwesenheitsliste eingetragen, beim Hände waschen beaufsichtigt und dann auf das jeweilige Areal für ihre Gruppe geschickt. Für die Aufsicht des Freien Spiels ist pro Gruppe ein*e Pädagoge*in zuständig. Das gemeinsame Tagesprogramm startet um 10h.

Abschluss:

Zum Abschluss ertönt ein Gong, zu dem alle Kinder sich wieder im Kreis einfinden. Nach einer Abschlussbesprechung setzen alle erneut ihre Masken auf. Gemeinsam findet das Verlassen des Geländes mit erneutem Händewaschen vor dem Ausgang statt. Damit die zwei Gruppen sich auch hier nicht begegnen, wird Gruppe 1 um 15.15h abgeholt, während Gruppe 2 um 15.30h das Gelände verlässt-

3. Teilnahmebedingungen

Das Ferienspielangebot auf der Farm kann nur mit vorheriger Anmeldung wahrgenommen werden. Mit der Anmeldung werden die Kontaktdaten der Kinder erfasst. Eine Anwesenheitsliste wird täglich geführt. Die Zielgruppe ist auf Kinder ab dem Grundschulalter beschränkt.

4. Einverständniserklärung der Eltern

Die Eltern werden im Rahmen der Anmeldung schriftlich über die aktuell bei uns gültigen Verhaltensregeln informiert. Auf der Einverständniserklärung werden außerdem die Kontaktdaten der Erziehungsberechtigten angegeben, die gemäß DSGVO behandelt werden.

5. Abstandsregelung und Maskenpflicht

Alle Besucher*innen werden über die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5m in Form von Aushängen, sowie durch mündliche und schriftliche Aufklärung belehrt. Die Abstände müssen auch innerhalb der Bezugsgruppen eingehalten werden.

Geschwisterkinder müssen keinen Abstand zueinander halten. Sollte der Mindestabstand bei Aktivitäten nicht eingehalten werden können muss eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Dies gilt insbesondere für angeleitete Angebote. Während des freien Spiels der Kinder ist die dauerhafte Einhaltung des Mindestabstandes oder des Maskentragens nicht realistisch.

Eine Maskenpflicht besteht lediglich innerhalb geschlossener Räume (Tierställe) und dem Ein- und Auslass. Für die Kleintier-, Hühner- und Entenställe bedeutet dies maximal 2 Kinder und eine Betreuungsperson pro Stall (entspricht mehr als 3m² pro Person) und maximal 4 Kinder und 2 Betreuungspersonen im Pferde- und Schafstall (entspricht ebenfalls mehr als 3m² pro Person).

6. Reinigung und Desinfektion

Die häufig genutzten (leicht desinfizierbaren) Spiel- und Gartengeräte sowie Türklinken werden umgehend desinfizierend gereinigt, sobald die jeweilige Kindergruppe das Gelände verlassen hat. Die Toilette wird für jedes Kind bei Bedarf separat aufgeschlossen und die betreffenden Flächen (Toilettensitz, Spülung, Waschbecken, Türklinke) werden anschließend sofort desinfiziert. Der Zugang zu Desinfektionsmitteln, Seife und Papierhandtüchern ist jederzeit gewährleistet.

Zudem wird jeden Tag eine kurze Desinfektionsrunde der Mitarbeiter*innenräume durch die Mitarbeiter*innen durchgeführt und dokumentiert (Küche, Toilette und Stallgasse). Einmal in der Woche wird eine große Desinfektionsrunde durchgeführt, die neben den oben genannten Räumen ebenfalls alle Ställe und einfach zu desinfizierende Orte im Außenbereich inkludiert.

7. Gesundheitsschutz für das Personal

In unserer Einrichtung ist der Schutz der Gesundheit des Personals oberstes Gebot. Das Personal ist verpflichtet, die vom Arbeitgeber angeordneten Maßnahmen zum pandemie-angepassten Verhalten zu studieren und zu befolgen.

8. Aushänge und Informationen

Die Empfehlungen des RKI zu Abständen und Verhaltensweisen werden gut sichtbar auf der Farm aufgehängt: am Ein- bzw. Ausgang, sowie verteilt an wesentlichen Aufenthaltspunkten auf dem Farmgelände

Inhalt der Aushänge:

- Mindestabstand 1,5 m (→ A4, 10-mal)
- Händewaschen (→ an allen Waschbecken)
- Allgemeine Verhaltensregeln (→ A4, 7-mal)

9. Speisen und Getränke

Jedes Kind ist angehalten, seine eigene, gefüllte Trinkflasche mitzubringen. Diese können eigenständig an der Händewaschstation oder im Sanitärbereich aufgefüllt werden. Weitere Getränke werden nicht angeboten.

Es wird eine Mittagsverpflegung während der Freizeit geben.

Diese wird unter Mithilfe von Kindern zubereitet. Dabei gelten folgende grundsätzliche Regeln:

- Aufenthalt im Küchenbereich und Zubereitung der Speisen sind ausschließlich Kindern einer Bezugsgruppe gestattet- keine Durchmischung!
- Es wird mit den Kindern lediglich die Outdoorküche benutzt
- Maximal 5 Personen (entspricht 3m² pro Person).
- Alle Personen, die sich im Küchenbereich aufhalten und/oder an der Zubereitung von Speisen beteiligt sind, müssen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Personen die derartige Masken aus gesundheitlichen Gründen oder aufgrund einer Behinderung nicht tragen dürfen, ist der Zugang zum Küchenbereich sowie die Zubereitung von Speisen und Getränken untersagt.
- Vor der Zubereitung von Speisen und Getränken sowie dem Kontakt mit Küchenutensilien müssen alle beteiligten Personen ihre Hände gründlich waschen.
- Generell sind Mahlzeiten nicht miteinander zu teilen. Dies gilt sowohl für die Mittagsverpflegung als auch für mitgebrachte Snacks. Die Kinder werden entsprechend darüber informiert.
- Nach der Küchennutzung werden alle genutzten Gegenstände desinfiziert
- Alle Nutzflächen des Küchenbereichs werden vor und nach der Nutzung gründlich gereinigt.
- Sofern die Nutzung von Tischen stattfindet, werden diese nach jeder Nutzung ebenfalls gründlich gereinigt.

Des Weiteren gelten folgende strenge Hygienemaßnahmen:

Zubereitung der Speisen:

- Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung während aller Prozessschritte der Zubereitung und Ausgabe der Speisen ist erforderlich.
- Obst und Gemüse sind vor der Verarbeitung bzw. Ausgabe gründlich zu waschen.
- Arbeitsutensilien (z. B. Schneidebrett, Messer, Schöpfkelle) sind möglichst nicht miteinander zu teilen.

Ausgabe der Speisen:

- Die Speisen werden am Ende der Zubereitung in 2 Portionen aufgeteilt (für jede Gruppe eine) und an den Ort des Servierens gebracht.

- Die Speisen werden anschließend von einem Betreuer/einer Betreuerin portionsfertig an die Kinder seiner/ihrer eigenen Gruppe verteilt. Es gibt keine Möglichkeit der Buffetform. Wahlweise übernimmt die Aufgabe der Essensverteilung die Kochgruppe für die Mitglieder der eigenen Bezugsgruppe. Dabei ist das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung und Einweghandschuhen Pflicht. Es ist auf die äußerst strenge Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln zu achten (Hände waschen, nicht ins Gesicht fassen etc.)
- Jedes Kind bekommt einen eigenen Teller und das Besteck durch die Betreuenden/die Kochgruppe ausgehändigt.
- Es wird darauf geachtet, dass keine langen Wartezeiten entstehen und der Abstand von 1,5m eingehalten wird.
- Es werden keine gemeinschaftlich genutzten Wasserkaraffen, Salzstreuer o.Ä. angeboten.

Einnahme der Speisen:

- Die Einnahme der Mahlzeiten erfolgt in der Bezugsgruppe unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5m zwischen den Essenden.
- Gruppe 1 und 2 haben dafür getrennte Bereiche.

Rückgabe des Bestecks und von Essensresten

- Für die Rückgabe des Geschirrs stehen große Wannen zur Verfügung in denen die Kinder und Betreuenden ihr Geschirr ablegen können ohne fremdes Geschirr zu berühren.
- Tellerreste sind zu entsorgen. Ein Transport nicht verzehrter Speisen nach Hause ist auszuschließen. Es stehen Mülleimer für Essensreste zur Verfügung
- Das Geschirr wird anschließend von der Kochgruppe und dem Koch/der Köchin in die Geschirrspülmaschine eingeräumt Dabei ist das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung und Einweghandschuhen Pflicht. Das Geschirr wird bei min. 60°C gewaschen.

10. Vorgehen im Verdachtsfall

Grundsätzliches:

Beim Vorgehen im Verdachtsfall orientieren wir uns an der Anlage 5 des aktuellen Hygieneplanes des Kultusministeriums Hessen (Stand 12.8.2020) „Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen“. Das Piktogramm auf der ersten Seite liegt in ausgedruckter Form für Mitarbeitende auf der Farm aus (vgl. Anlage 1)

Bei Vorliegen eines begründeten Verdachtsfalles, insbesondere bei folgenden Krankheitsanzeichen müssen sowohl Kinder als auch Beschäftigte in jedem Fall zu Hause bleiben.

- Fieber (ab 38,0°C)
- Trockener Husten, d. h. ohne Schleim und nicht durch eine chronische Erkrankung wie z. B. Asthma verursacht. Ein leichter oder gelegentlicher Husten bzw. ein gelegentliches Halskratzen führt zu keinem automatischen Ausschluss.

- Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns (nicht als Begleitsymptom eines Schnupfens)

Alle Symptome müssen akut auftreten, Symptome einer bekannten chronischen Erkrankung sind nicht relevant. Schnupfen ohne weitere Krankheitszeichen ist ausdrücklich kein Ausschlussgrund.

Kinder dürfen nicht betreut werden, wenn sie oder ein Angehöriger des gleichen Hausstands Krankheitssymptome aufweisen oder in Kontakt zu infizierten Personen stehen oder seit dem Kontakt mit infizierten Personen noch nicht 14 Tage vergangen sind.

Alle Besucher*innen werden bereits im Vorlauf über die Anmeldung darüber informiert, dass sie und ihre Kinder keinerlei Krankheitssymptome haben dürfen, um an unseren Angeboten teilzunehmen.

Vorgehen im Verdachtsfall:

Während des Händewaschens und während des Anfangskreises achten die Betreuenden vermehrt auf Krankheitssymptome, da hier durch das Tragen der Maske die Ansteckungsgefahr noch sehr gering ist. So werden kranke Personen möglichst zu Beginn identifiziert, umgehend isoliert und abgeholt. Den Erziehungsberechtigten/der Gruppenleitung wird die Kontaktaufnahme mit dem/der Hausarzt/Hausärztin empfohlen.

Falls trotz aller Vorsichtsmaßnahmen eine Person an unserem Angebot teilnimmt, bei dem die Fachkräfte im Tagesverlauf Krankheitssymptome feststellen, wird diese umgehend von der Gruppe isoliert, ein Mund-Nasen-Schutz aufgesetzt und von den Erziehungsberechtigten abgeholt. Auch hier wird eine Kontaktaufnahme zum Hausarzt/zur Hausärztin empfohlen. Solange das nähere Umfeld und Kontaktpersonen asymptomatisch ist/sind, ist zunächst nichts weiter zu veranlassen. Die Personen sollen sich beobachten und bei Auftreten von Symptomen melden. Das Programm kann weiterlaufen.

Falls ein Coronatest durchgeführt wird und positiv ausfällt, muss das Farmteam informiert werden. Anschließend werden alle Kontakte informiert. Das weitere Vorgehen wird in enger Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt beschlossen.

Wiederzulassung zur Teilnahme am Betrieb:

Für die Person mit positivem Testergebnis gilt folgende Regelung: Die Person muss mindestens 48 Stunden symptomfrei sein und darf frühestens 10 Tage nach Symptombeginn das Farmgelände wieder besuchen.

Wird kein Kontakt zu einem/r Arzt/Ärztin aufgenommen, muss die betroffene Person mindestens einen Tag fieberfrei und wieder in gutem Allgemeinzustand sein, bevor sie das Farmgelände wieder betreten darf.

11. Entwicklung

Die Arbeitsabläufe und Angebote werden regelmäßig im Team und mit dem Vorstand der Einrichtung reflektiert und fortlaufend den aktuellen Pandemie-Verordnungen und den Erfahrungen in der praktischen Arbeit angepasst. Die

Zugänge zur Kinder- und Jugendfarm bleiben außerhalb der Öffnungszeiten geschlossen.

Dreieich, 10.09.2020
gez. Konrad Dorenkamp, 2. Vorsitzender

Anlage I- Vorgehen im Verdachtsfall